

Bebauungsplan Nr. 41 " Ehlersstraße - Am Liegenberg "

Text zur Satzung

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GS NW S. 167), des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) und des § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.7.1966 folgendes beschlossen :

§ 1 Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 41 " Ehlersstraße " wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung dem Absteckungsriß, dem Text zur Satzung und dem Grundstücksverzeichnis.

§ 2 Nutzung und Geschößzahl

- 2.1 Das Plangebiet ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen (WA).
- 2.2 Die Geschößzahlen, die bei den Gebietsbezeichnungen stehen, sind zwingend. Die Grundflächen- und Geschößflächenzahlen (GRZ + GFZ) sind als Höchstgrenze angegeben.
- 2.3 Wenn wegen der Hanglage ein Haus so errichtet wird, daß das Kellergeschoß auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet werden muß, dann darf für dieses Haus die vorgeschriebene Geschößzahl um ein Geschöß erhöht werden.

§ 3 Baugestaltung

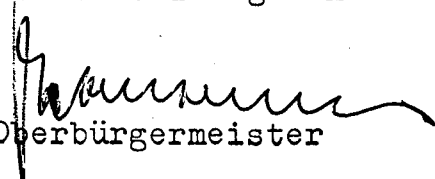
- 3.1 Die Dachneigung der Neubauten muß den Nachbarhäusern angepaßt werden. Es sind nur gleichschenklige Satteldächer zugelassen. Die Dacheindeckung muß in dunkelfarbenen Ton- oder Zementpfannen erfolgen.
- 3.2 Die Traufhöhen der Häuser sind entsprechend dem Straßenanstieg aufeinander abzustimmen.
- 3.3 Garagen sind flach abzudecken (bis höchstens 10°) und müssen von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 1,00 m zurückgesetzt sein.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Siegen, den 6.9.1966

Stadt S i e g e n


Oberbürgermeister